Geschäftsordnung

der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege des Märkischen Kreises

Präambel Bildung einer gemeinsamen örtlichen Konferenz

Der Märkische Kreis hat gemäß § 8 Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) in Verbindung mit § 24 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) eine örtliche Konferenz mit dem Namen "Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege" eingerichtet.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege ist ein örtliches Gremium zur Umsetzung der im APG NRW und in den §§ 8 und 9 SGB XI beschriebenen Aufgaben im Sinne des § 8 Abs. 2 APG NRW, indem die Konferenz bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mitwirkt und somit einer stärkeren kommunalen Verantwortung im Bereich der Alten- und Pflegepolitik dient. Die Konferenz soll einerseits eine Mitgestaltung aller relevanten Akteurinnen und Akteure sicherstellen und andererseits die Akzeptanz der örtlichen Planungen fördern. Weiter geht hiermit auch die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung im Gesundheitsbereich nach § 24 ÖGDG NRW einher.
- (2) Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege ist ein auf Informationsaustausch und Konsensfindung angelegtes Gremium.
 Die Entscheidungen besitzen empfehlenden Charakter, deren Umsetzung unter Selbstverpflichtung der Beteiligten erfolgt.
- (3) Die Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.
- (4) Über die Ergebnisse der Beratungen über die Themen nach dem APG NRW der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege ist dem zuständigen Ministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu berichten. Den Trägern ist zu ihren Investitionsvorhaben das etwaige Ergebnis der Beratung mitzuteilen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege besteht aus den in der Anlage 1 der Geschäftsordnung aufgeführten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Weitere sachkundige Teilnehmerinnen und Teilnehmer können je nach Themenlage hinzugezogen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden der Geschäftsführung von den jeweiligen Institutionen schriftlich benannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus seiner Tätigkeit beim Entsender. Ferner können die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von der entsenden Stelle jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des neuen Mitgliedes mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege verpflichten sich, die Interessen aller von ihnen Vertretenen gleichmäßig sowie uneigennützig wahrzunehmen und als Multiplikatoren die Informationen und Beschlüsse der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege zeitnah an die sie entsendenden Gremien und Institutionen weiterzugeben.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege führt die Leitung des Fachbereiches Gesundheit und Soziales des Märkischen Kreises und im Verhinderungsfall ein vom Vorsitz Beauftragter. Der bzw. die Vorsitzende übt das Hausrecht aus und leitet die Sitzungen. Der bzw. die Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege und seiner Arbeitskreise wird durch den Märkischen Kreis, Geschäftsstelle im Fachbereich Gesundheit und Soziales, wahrgenommen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung sowie die Protokollführung und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege stellen auf Anforderung der Geschäftsstelle die für ihre Arbeit erforderlichen Informationen und Daten zeitnah zur Verfügung.

§ 5 Einberufung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege erfolgen schriftlich durch die Geschäftsführung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege erstellt.
- (2) Die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sind spätestens 20 Werktage vor der Sitzung mit schriftlicher Darstellung des Sachverhaltes bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Vorlage soll einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die Einladung ist mit der Tagesordnung bis spätestens zum 10. Werktag vor dem Sitzungstag an die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretern zu versenden. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes sind die Stellvertretung und die Geschäftsführung durch dieses rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege behält sich vor, die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung zu genehmigen oder zu verändern.

§ 6 Zusammentreten der örtlichen Konferenz

- (1) Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege findet nach Bedarf statt, in der Regel tagt diese jedoch zweimal jährlich.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Teilnahmeliste ausgelegt, in die sich die Teilnehmenden eintragen.
- (3) Die von den Institutionen entsandten Mitglieder erhalten vom Märkischen Kreis für die Sitzungsteilnahme keine Entschädigung und keine Sitzungsgelder.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege ist unabhängig von der Teilnahmezahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht zur Sitzung eingeladen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Jedes anwesende Mitglied der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege ist gleichberechtigt und hat eine Stimme. Stellvertretende Mitglieder haben bei Anwesenheit des ordentlichen Mitgliedes kein Stimmrecht.
- (3) Stimmenthaltungen sind möglich.
- (4) Die Beschlüsse sollen einvernehmlich getroffen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Kann kein Konsens erreicht werden, genügt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig ist es auch erforderlich, dass auch die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder zustimmen.

§ 8 Einrichtung von Arbeitskreisen

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege kann zur fachorientierten Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden, vgl. Anlage 2. Mitglieder eines Arbeitskreises können auch externe Sachkundige sein. Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden durch die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege benannt. Die Arbeitskreise fertigen Niederschriften über die Sitzungen an, die der Geschäftsstelle vorzulegen sind. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden der Geschäftsstelle ebenfalls schriftlich zugeleitet und in der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege vorgestellt und abschließend beraten. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Sitzungen leitet und die Ergebnisse in der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege vorträgt. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls angefertigt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die

Niederschrift wird den Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern nach Fertigstellung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird diese auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<u>www.maerkischer-kreis.de</u>; Stichwort: Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege) veröffentlicht.

- (2) Werden gegen die Niederschrift der Sitzungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege schriftlich zuzuleiten. Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege entscheidet daraufhin in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Die Ergebnisse der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege können der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege kann diese Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder ändern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach einvernehmlicher Beschlussfassung in Kraft. Sie löst damit die bisher für die beiden örtlichen Konferenzen unter dem Namen "Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Märkischen Kreises" auf Grundlage des § 8 APG NRW sowie "Gesundheitskonferenz des Märkischen Kreises" auf Grundlage des § 24 ÖGDG NRW geltenden Geschäftsordnungen ab.

ANLAGE 1

zu § 3 (1) der Geschäftsordnung der Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege des Märkischen Kreises

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege besteht aus den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern:

- 1. je eine Vertretung der jeweiligen Wohlfahrtsverbände im Märkischen Kreis für die freigemeinnützigen Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen,
- 2. eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen im Märkischen Kreis,
- 3. eine Vertretung für die freigemeinnützigen, kommunalen und privaten Träger teilstationärer Pflegeeinrichtungen im Märkischen Kreis,
- 4. eine Vertretung der Interessengemeinschaft privater Träger ambulanter Pflegeeinrichtungen,
- 5. jeweils eine Vertretung der jeweiligen privaten Träger stationärer Pflegeeinrichtungen,
- 6. eine Vertretung der Krankenkassen im Märkischen Kreis,
- 7. eine Vertretung der Ersatzkassen im Märkischen Kreis,
- 8. eine Vertretung der Privaten Krankenkassen,
- 9. eine Vertretung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe,
- 10. eine Vertretung für die kommunalen Seniorenvertretungen im Märkischen Kreis,
- 11. jeweils eine Vertretung der örtlichen Selbsthilfegruppen sowie der Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranker Menschen und Angehöriger im Märkischen Kreis,
- 12. eine Vertretung der kommunalen Krankenhäuser im Märkischen Kreis,
- 13. eine Vertretung der freigemeinnützigen Krankenhäuser im Märkischen Kreis,
- 14. eine Vertretung der niedergelassenen Ärzte im Märkischen Kreis,
- 15. Vertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es wünschen,
- 16. eine Vertretung der Heimbeiräte und Heimfürsprecher,
- 17. eine Vertretung des Demenz-Servicezentrums Region Dortmund,
- 18. eine Vertretung der kommunalen Integrationsräte,
- 19. eine Vertretung der Apothekerkammer,
- 20. eine Vertretung der Ärztekammer,
- 21. eine Vertretung der Zahnärztekammer,
- 22. eine Vertretung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
- 23. ein Vertreter der Unfallkasse NRW,
- 24. zwei Vertretungen von Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales,
- 25. eine Vertretung des Kreissportbundes,
- 26. eine Vertretung aus dem Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten,
- 27. je eine Vertretung des Märkischen Kreises für die Bereiche nach APG NRW und ÖGDG NRW.

Für jedes Mitglied ist grundsätzlich eine stellvertretende Person zu benennen.

ANLAGE 2

zu § 8 der Geschäftsordnung der Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege des Märkischen Kreises

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Senioren und Pflege richtet die nachfolgend genannten ständigen Arbeitskreise ein:

- 1. Arbeitskreis Sucht Sprecher Herr/ Frau ...
- 2. Arbeitskreis Psychiatrie Sprecher Herr/ Frau ...
- 3. Arbeitskreis Fachgruppe Kommunal Sprecher Herr/ Frau ...

Die Einrichtung temporärer Arbeitskreise ist darüber hinaus jederzeit möglich.